



Regierungspräsidium Kassel Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Magistrat der Stadt Bebra
Rathausmarkt 1
36179 Bebra

per E-Mail an:
bauleitplanung@bebra.de

Geschäftszeichen 0030-31.2-200d632-00213#2026-00001
Dokument-Nr. 0030-2026-061585

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeitung Frau Frick
Durchwahl +49 (561) 106 2811
E-Mail katharina.frick@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeitung Herr Jacob
Durchwahl +49 (561) 106 2820
E-Mail achim.jacob@rpks.hessen.de
Fax 0611 327 640 727
Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 31.03.2026

Bauleitplanung der Stadt Bebra, Stadtteil Breitenbach

Bebauungsplan Nr. 62 „Am Opfergrund“; hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Mit der o.a. Bauleitplanung soll für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes und der damit verbundenen Schaffung von Wohnraum das Planungsrecht hergestellt werden.

Der in der vorliegenden Planzeichnung dargestellte Geltungsbereich (Gmk. Breitenbach, Fl. 11, Flst. 36, 37) liegt in keinem ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009.

Jedoch befindet sich dieser tlw. in der Zone III des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen 3 und Tiefbrunnen 21 Lüdersdorf“ (WSG-ID 632-044). Daher sind die Verordnungen vom 13.05.1976 (StAnz.25/1976, S. 1150) und vom 31.03.2008 (StAnz. 22/2008, S. 1386) zu beachten. Dem Verordnungstext liegen für die o.a. Schutzzone folgende Verbote zugrunde:

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



- [...] Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers [...]
- Wohnsiedlungen, [...] Gewerbegebiete, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird
- Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen der in unterirdischen Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³ und in oberirdischen Behältern mit einem Rauminhalt von bis zu 100 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für den Bau, Antransport, Füllen, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau [...].

Von einer Wiedergabe sämtlicher Verbote wird an dieser Stelle abgesehen, da die gesamte Verordnung im o.g. Staatsanzeiger, bei der Unteren sowie Oberen Wasserbehörde (RPKS, Dez. 31.2) und auch beim u.a. Betreiber der Wassergewinnungsanlage eingesehen werden kann.

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung/Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordert (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Ebenso können in Wasserschutzgebieten durch behördliche Entscheidungen bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in einer bestimmten Weise zu nutzen (vgl. § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 WHG)

In der Begründung (Kap. 4.5) wird dargelegt, dass aufgrund einer vorgesehenen Erweiterung des Wohngebietes soll der vorhandene Stich der „Adelsbergstraße“ verbreitert und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen/festgesetzt werden. Die Abwasserentsorgung des Wohngebietes ist über einen Kanalanschluss in der „Adelsbergstraße“ nicht mehr möglich, da der vorhandene Kanal in der Straße keine weiteren Abwässer mehr aufnehmen kann. Die Entsorgung muss daher über eine private Anschlussleitung an den

Mischwasserkanal neben der Lüdersdorfer Straße in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb der Stadt Bebra erfolgen.

Aus Sicht der Oberen Wasserbehörde (RPKS, Dez. 31.2, FB: Grundwasserschutz, Wasserversorgung) sind bei den bekannten Maßnahmen im Rahmen der o.a. Bauleitplanung sowie den damit in Zusammenhang stehenden weiteren Maßnahmen die o.a. Schutzgebietsverordnungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Wasserwirtschaft (DWA-A 138, A 142, DWA-A 102/BWK-A 3, RiStWag etc.) zu beachten. Nach dem Umweltbericht (Kap. 6.1.3., Buchst. D) können vorhabenbezogene Eingriffe in Natur und Landschaft (insb. durch die Neuanlage einer Streuobstwiese) vollständig ausgeglichen werden. Hier sind die ggf. vorgesehenen Pflegemaßnahmen der Streuobstwiese sowie für die Obstbäume selbst noch zu ergänzen.

Die abschließende Prüfung und Beurteilung sowie die Festsetzung von Vorgaben obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg obliegt. Die v.g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

Hinweise:

- Die in der Planzeichnung dargestellte Erweiterung des Wohngebietes ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden Bauleitplanung und wird daher von der Oberen Wasserbehörde (RPKS, Dez. 31.2, FB: Grundwasserschutz, Wasserversorgung) nicht beurteilt.
- Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ausreichender Güte und Menge liegt in der Eigenverantwortung der Stadt Bebra. Daher wird angemerkt, dass im Rahmen der Bedarfsbilanzierung die genehmigten Wasserrechte und etwaige Lieferbeziehungen (insb. mit Blick auf mögliche Versorgungsengpässe) bei der Umsetzung des Vorhabens mit zu beachten sind. Hierzu bedarf es einer frühzeitigen Abstimmung mit den Stadtwerke Bebra.
- Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher ein weiterer vorhabenbezogener Ausgleich insb. in Schutzgebieten gemäß §§ 51 bis 53 WHG realisiert werden soll, wäre eine diesbezügliche wasserbehördliche Beurteilung erst mit Vorlage einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung möglich.